

§§§ Motorradraserei auf der B 47 §§§

Einige Gesetzes- und Verordnungszitate zur Problematik

- *Jeder hat das Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.*
Grundgesetz, Artikel 2 (1)
- *Jedermann hat die Freiheit, innerhalb der Schranken der Gesetze und der guten Sitten alles zu tun, was anderen nicht schadet.*
Bayerische Verfassung, Artikel 101
- *Der Bundesminister für Verkehr erlässt mit Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften über die (...) zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit auf den öffentlichen Wegen und Plätzen (...) zur Verhütung von Belästigungen erforderlichen Maßnahmen über den Straßenverkehr, insbesondere (...) über den Schutz der Wohnbevölkerung und Erholungssuchenden gegen Lärm und Abgas durch den Kraftfahrzeugverkehr und über Beschränkungen des Verkehrs an Sonn- und Feiertagen.*
StVG, § 6 (1)
- *Jeder Verkehrsteilnehmer hat sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als den Umständen nach unvermeidbar, behindert oder belästigt wird.*
StVO, § 1 (1)
- *Bei der Benutzung von Fahrzeugen sind unnötiger Lärm und vermeidbare Abgasbelastigungen verboten.*
StVO, § 30 (1)
- *Die Straßenverkehrsbehörden können die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder der Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten oder den Verkehr umleiten. Das gleiche Recht haben sie (...) zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen (...) ferner in Luftkurorten.*
StVO, § 45 (1)
- *Rennen mit Kraftfahrzeugen sind verboten.*
StVO, § 29 (1)
- *Kraftfahrzeuge und ihre Anhänger müssen so beschaffen sein, dass die Geräuschentwicklung das nach dem jeweiligen Stand der Technik unvermeidbare Maß nicht übersteigt.*
StVZO, § 49 (1)
- *Sie (Die Kraftfahrzeuge) müssen so betrieben werden, dass vermeidbare Emissionen verhindert und unvermeidbare Emissionen auf ein Mindestmaß beschränkt bleiben.*
BImSchG, §38 (1)
- *Wer im Straßenverkehr grob verkehrswidrig und rücksichtslos (...) an unübersichtlichen Stellen, an Straßenkreuzungen oder Straßeneinmündungen (...) zu schnell fährt und dadurch Leib und Leben eines anderen (...) gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.*
StGB, § 315c (1)